

Zweite Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Kluis über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ vom 13.12.2018

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V Nr. 14 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBL. MV S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBL. M-V 1992, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2018 (GVOBL. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBL. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBL. M-V S 166, 179) hat die **Gemeindevertretung Kluis in ihrer Sitzung am 22.10.2020** folgende Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kluis über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ vom 13.12.2018 beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

- | | |
|---|------------------|
| (a) 0,5 ha Bauland (z. B. Baugrundstücke, Hofgrundstücke, Hofflächen u. ä.) | 23,66 € = 2,0 BE |
| (b) 0,5 ha sonstige befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege, Plätze) | 11,83 € = 1,0 BE |
| (c) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Flächen | 5,92 € = 0,5 BE |
| (d) 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen | 11,83 € = 1,0 BE |

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Für je angefangene 1,0 ha Fläche in dem in der Anlage 1 zur Satzung festgelegten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes **Grosow** werden **14,86 €** als Zuschlag zur Gebühr nach den Absätzen 3 und 4 erhoben.

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Für je angefangene 1,0 ha Fläche in dem in der Anlage 2 zur Satzung festgelegten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes **Ganschvitz** werden **4,66 €** als Zuschlag zur Gebühr nach den Absätzen 3 und 4 erhoben.

§ 3 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Für je angefangene 1,0 ha Fläche in dem in der Anlage 3 zur Satzung festgelegten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes **Rappin** werden **25,35 €** als Zuschlag zur Gebühr nach den Absätzen 3 und 4 erhoben.

§ 3 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

Für je angefangene 1,0 ha Fläche in dem in der Anlage 4 zur Satzung festgelegten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes **Venz** werden **5,50 €** als Zuschlag zur Gebühr nach den Absätzen 3 und 4 erhoben.

Änderung des § 4 Gebührenpflichtiger

wird wie folgt um Absatz (5) ergänzt:

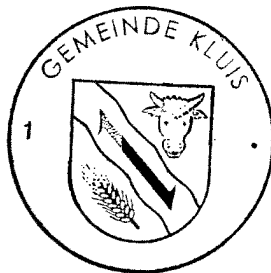
Soweit die Satzung nach Nutzungsarten differenzierte Gebührensätze vorsieht, kann sich die Gemeinde zur Ermittlung der jeweiligen Flächen grundsätzlich auf die Angaben über die Nutzung der Flächen im Liegenschaftskataster stützen.

Werden die katasteramtlichen Nutzungsangaben der Fläche nicht zutreffend wiedergegeben und sind unrichtig für die Einstufung der Nutzungsart, ist vom Eigentümer bis zum 30.09. des laufenden Jahres, die Nutzungsänderung mit Nachweis der Änderung der ALKIS Daten (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem) für die Wirkung im Folgejahr, hinreichend zu belegen.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Kluis, den 22.10.2020




.....
Bürgermeister